

Satzung vom Sparclub „Tröpfchen“

Vereinszweck

Der Sparclub Tröpfchen ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Der Vereinszweck ist die Pflege der Geselligkeit, insbesondere durch das jährliche Ansparen eines weitgehend beliebigen Betrages und die Gestaltung eines gemeinsamen Festabends aus den Erträgen des Vereins. Nach Interesse und Einsatzbereitschaft der Mitglieder sind weitere Aktivitäten möglich.

Organisation

Die Leitung des Vereins wird bei der Mitgliederversammlung gewählt, die mindestens einmal im Jahr zusammentrifft. Unabhängig von der Teilnehmerzahl kann die Versammlung ihre Beschlussfähigkeit erklären, wenn die Frist zwischen Aushang und Termin mindestens zwei Wochen beträgt. Die Versammlung wählt bzw. bestätigt jährlich einen Vorstand, der die Geschäfte des Vereins führt.

Vorstand

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und besteht aus dem Vorsitzenden, der den Verein formal nach außen vertritt, Aktivitäten vorschlägt und organisiert, die Mitglieder betreut und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Wirtin vertritt. (Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte der/die Vorsitzende nicht Mitarbeiter des Tröpfchens sein.)

Aufgaben vom 1. und 2. Kassierer/in

Die beiden Kassierer leeren wöchentlich die Sparkästen mit listenmäßiger Erfassung von Sparbeträgen und Strafen. Dazu gehört die Kontrolle der Einzahlungen auf das Vereinssparkonto sowie die Mitarbeit beim Jahresabschluss. Sollte eine Vorstandsposition nicht besetzt sein, wird diese bis zur erfolgreichen Ergänzungswahl von den restlichen Vorstandsmitgliedern mit ausgefüllt.

Organisationskomitee

Dem Vorstand beigeordnet wird aus der Versammlung ein Organisationskomitee mit beliebiger Teilnehmerzahl. Dieses wirkt bei Planung und Gestaltung des Sparfestes und evtl. weiterer Aktivitäten mit und stellt erforderliche Hilfskräfte aus seinen Reihen.

Vereinskonto

Die Beträge aus den wöchentlichen Leerungen werden umgehend auf das Vereinskonto eingezahlt. Vollmacht hierüber erhalten die Vorstandsmitglieder dahingehend, dass zur Abhebung mindestens zwei davon gemeinsam unterschreiben müssen, zur Abwicklung anderer Formalitäten (z.B. der fristgerechten Kündigung der Einlage und Umbuchungen auf eventuelle Unterkonten) hingegen die Unterschrift des Geschäftsführers oder Vorsitzenden genügt.

Grundsätzliches

Der wöchentliche Mindest - Sparbetrag ist 6,- Euro. Es werden nur volle Euro-Beträge abgerechnet, d.h. Centbeträge werden im Sparkasten bis zur Erreichung eines vollen Euros gesammelt. Verbleibende Centbeträge gehen zum Jahresabschluss an die Gemeinschaftskasse. Gesparte Beträge, die wegen unkorrekten Einwerfens keinem Fach zugeordnet werden können, werden der Gemeinschaftskasse zugeschlagen.

Die Leerung erfolgt jeweils am Mittwoch um 17³⁰ Uhr. Andere Termine wegen Feiertag o.ä. werden durch Aushang bekannt gegeben. Je nach Verfügbarkeit der Kassierer/innen kann der Leerungstag durch Vorstandsbeschluss geändert und per Aushang mitgeteilt werden.

Wenn der Mindest-Sparbetrag nicht eingeworfen wurde, wird ein Strafgeld in Höhe von 1,- € angerechnet. Nur im Falle der Verhinderung, z.B. durch Urlaub oder Krankheit kann unter Beilegung einer Notiz in den Sparkasten im Voraus gespart werden.

Jede Woche wird von jedem Sparer 1,50 € einbehalten.

Diese 1,50 € setzen sich folgendermaßen zusammen:

0,50 € für den Sparclubfeier Gutschein im November

Strafgelder, Jackpot und Zinsen werden zu dem Gutschein gerechnet

0,35 € für das Essen beim Sparfest im Mai und November (keine Rückerstattung)

0,25 € für die Lotto - Endzahl des vorherigen Samstags (der Gewinn wird jede Woche in die entsprechende Sparfachnummer geworfen)

0,10 € für den finanziellen Aufwand im Tröpfchen (Abrechnung im November)

0,30 € für die Tombola

Gelder ohne Verwendung werden natürlich zu dem Gutschein gerechnet.

Wer an vier aufeinander folgenden Wochen den Mindest-Sparbetrag nicht einwirft, kann als Mitglied ausgeschlossen werden. Die Auszahlung des bis dahin gesparten Geldes erfolgt zum Jahresende unter Abzug der weiteren anfallenden Beiträge. Der Anspruch auf Anteile aus der Gemeinschaftskasse erlischt. Sollten die Strafen das Sparguthaben überschreiten, wird das Mitglied ausgeschlossen.

Die Sparkästchen werden nur an Einzelpersonen ab 18 Jahren vergeben.

Das Sparfest findet voraussichtlich am letzten Samstag im November mit der Auszahlung des Sparguthabens statt. Die Zwischenfeier findet voraussichtlich am Samstag nach Christi Himmelfahrt statt. Die ausgeteilten Gutscheine haben eine begrenzte Gültigkeit. Jedes Mitglied kann eine Person zur Feier mitbringen, diese muss aber anmeldet werden. Alle Mitteilungen hierzu erfolgen durch gesonderten Aushang im Tröpfchen.

Bei früherem Austritt erlischt der Anspruch auf Anteile der Gemeinschaftskasse. Das Sparguthaben wird erst am Ende des Sparjahres ausgezahlt.

Diese Satzung steht auch im Internet zum Download bereit.

www.troepfchen.com

Tröpfchen

13. Januar 2010